



**VIRGINIJUS SINKEVIČIUS** KOMMISSAR  
für Umwelt Ozeane und Fischerei

Brussels, 24/06/2021  
*Ref. Ares (2021) 3439870*

Frau Bundesministerin Svenja Schulze  
Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit  
Stresemannstraße 128 - 130  
10117 Berlin  
DEUTSCHLAND

Frau Bundesministerin Julia Klöckner  
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Wilhelmstraße 54  
10117 Berlin  
DEUTSCHLAND

**Betreff: Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Juni 2018 in der Rechtssache C-543/16 (Nitrate) durch die Bundesrepublik Deutschland**

Sehr geehrte Frau Ministerin Schulze,  
sehr geehrte Frau Ministerin Klöckner,

in seinem Urteil vom 21. Juni 2018 stellte der Gerichtshof der Europäischen Union fest, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen Artikel 5 Absätze 5 und 7 der Nitratrichtlinie 91/676/EWG verstoßen hat. Im Folgenden fanden verschiedene Treffen und Videokonferenzen zwischen den Dienststellen der Kommission und den deutschen Behörden statt, um Wege zur Behebung der vom Gerichtshof festgestellten Umsetzungsdefizite zu erörtern und zu vereinbaren.

Eine neue Düngeverordnung (DüV) trat am 1. Mai 2020 in Kraft. Die verstärkten Maßnahmen, die insbesondere in den Gebieten eingeführt wurden, in denen das Grundwasser stark mit Nitrat verunreinigt ist und Oberflächenwasser von der Eutrophierung durch die Landwirtschaft betroffen ist, begrüßte die Kommission als Schritt zur vollständigen Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs und der Nitratrichtlinie.

Einer der wesentlichen Schritte zur vollständigen Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs und der Nitratrichtlinie ist jedoch die korrekte Bestimmung der belasteten Gebiete, auf die die verstärkten Maßnahmen Anwendung finden werden. Auf der Grundlage der DüV hat die Bundesregierung am 3. November 2020 einen allgemeinen Verwaltungsakt (AVV GEA) erlassen, mit dem eine harmonisierte Methode für die Ausweisung dieser Zonen durch die Länder festgelegt wird.

Meine Dienststellen hatten bereits Bedenken hinsichtlich des Modellierungsansatzes und der in dem oben genannten Verwaltungsakt enthaltenen Ausnahmen geäußert. Auf der Grundlage ihrer Bewertung bin ich nicht sicher, dass die verwendeten Methoden zu einer Ausweisung der Gebiete in der von der Nitratrichtlinie geforderten Weise führen würden.

Am 10. Februar 2021 übermittelte die deutsche Regierung der Kommission die von den Ländern erlassenen Verordnungen unter Angabe der ausgewiesenen belasteten Gebiete und der zusätzlichen Maßnahmen. Es wurden auch Formdateien vorgelegt, aus denen die ausgewiesenen roten Nitratzonen und eutrophen Zonen hervorgehen.

Die erste Bewertung meiner Dienststellen hat ergeben, dass 80 % der Überwachungsstellen im Nitratbericht mit Konzentrationen von mehr als 50 mg/l außerhalb der ausgewiesenen Gebiete liegen und 96 % der als eutroph eingestuften Überwachungsstellen außerhalb der ausgewiesenen Gebiete liegen. Trotz der Erläuterungen der deutschen Behörden zu diesem Punkt ist die Kommission nach wie vor besorgt darüber, dass ein sehr großer Teil der verschmutzten Messstationen weit von den ausgewiesenen Gebieten entfernt ist (Karten und Tabellen mit Einzelheiten sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt).

Darüber hinaus stellen wir fest, dass eine Reihe von Ländern, nämlich Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Saarland und Sachsen, trotz Anzeichen von Eutrophierung keine eutrophen Gebiete ausgewiesen haben und ich befürchte, dass diese Länder die Bestimmungen der DüV nicht korrekt anwenden.

Auf der Grundlage der der Kommission übermittelten Informationen und der weiteren Klarstellungen hegt die Kommission erhebliche Bedenken, dass die Länder die DüV nicht vollständig und korrekt anwenden und dass Deutschland daher möglicherweise dem Urteil des Gerichtshofs und der Nitratrichtlinie nicht nachkommt.

Ich fordere Deutschland daher dringend auf, die Ausweisung der Gebiete, in denen die zusätzlichen Maßnahmen gelten werden, zu überprüfen und fundierte Begründungen für die Gebiete vorzulegen, in denen eine Belastung festgestellt wurde, das Gebiet aber dennoch nicht wie in der DüV vorgesehen als belastetes Gebiet ausgewiesen wurde.

Abschließend möchte ich Ihnen versichern, dass meine Dienststellen und ich diesen Prozess weiterhin uneingeschränkt unterstützen, der wie ich hoffe zu einer raschen und vollständigen Einhaltung des Urteils des Gerichtshofs und der Nitratrichtlinie durch die Bundesrepublik Deutschland führen wird.

Andernfalls muss ich erwägen, der Kommission vorzuschlagen, den Fall gemäß Artikel 260 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter Angabe der Höhe des von Deutschland zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds, die sie unter den gegebenen Umständen für angemessen hält, vor den EuGH zu bringen.

Meine Dienststellen stehen Ihnen selbstverständlich jederzeit für Rückfragen oder zur sonstigen Unterstützung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Virginijus Sinkevičius

## Anhang: Karten und Tabellen

Tabelle 1: Anzahl und Anteil (in Prozent) der Messstationen außerhalb der roten Zonen (Nitratbelastung) nach Abstand - NO<sub>3</sub>-Klasse  $\geq 50$  mg/l

NO <sub>3</sub> Klasse: $\geq 50$ mg/l			
Abstand (m)	Anzahl Stationen (#)	Anteil (%)	Kumulativer Anteil (%)
$\leq 50$	92	60.9	60.9
(50,100]	10	6.6	67.5
(100,500]	17	11.3	78.8
(500,1000]	5	3.3	82.1
(1000,5000]	19	12.6	94.7
>5000	8	5.3	100

Abbildung 1. Räumliche Verteilung der Messstationen, die eine NO<sub>3</sub>-Konzentration von  $\geq 50$  mg/l anzeigen, nach Abstand zu den Grenzen der roten Nitratzonen

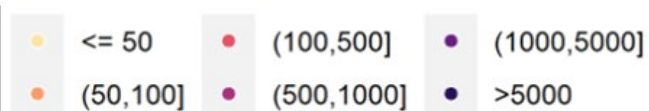
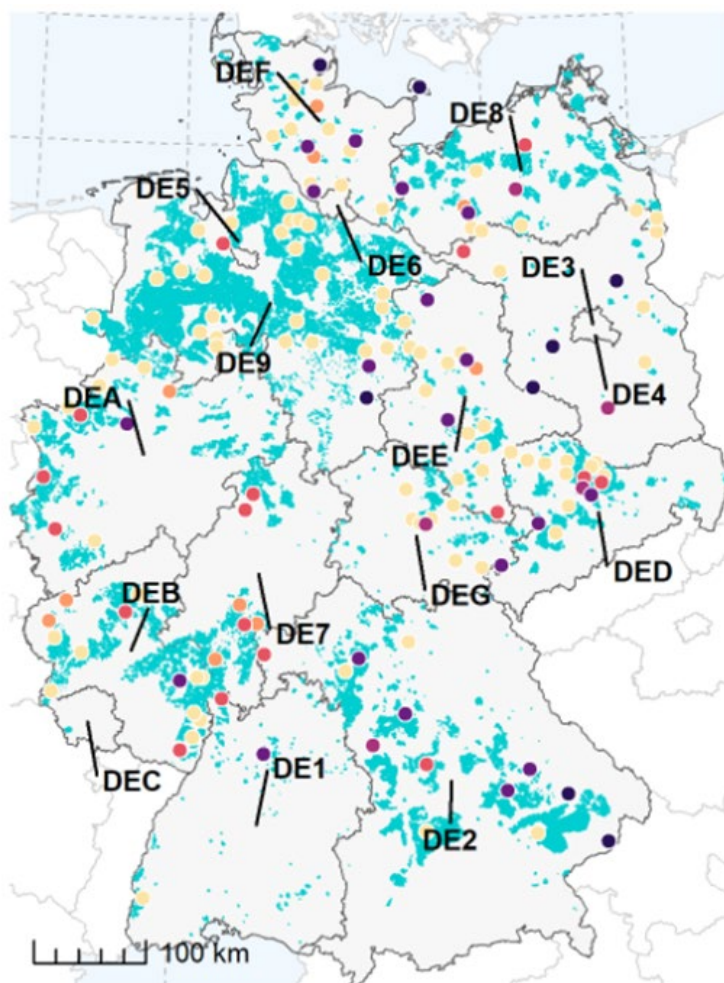


Tabelle 2: Anzahl und Anteil (in Prozent) der Messstellen außerhalb der roten Nitratzonen nach Abstand - NO<sub>3</sub>-Klasse [37.5-50) mg/l mit steigendem Trend

NO <sub>3</sub> Klasse: [37.5-50) steigender Trend			
Abstand (m)	Anzahl Stationen (#)	Anteil (%)	Kumulativer Anteil (%)
<= 50	1	5.3	5.3
(50,100]	0	0	5.3
(100,500]	2	10.5	15.8
(500,1000]	2	10.5	26.3
(1000,5000]	6	31.6	57.9
>5000	8	42.1	100

Abbildung 2. Räumliche Verteilung der Messstellen, die eine NO<sub>3</sub>-Konzentration [37.5-50) mg/l mit ansteigendem Trend anzeigen nach Abstand zu den Grenzen der roten Nitratzonen

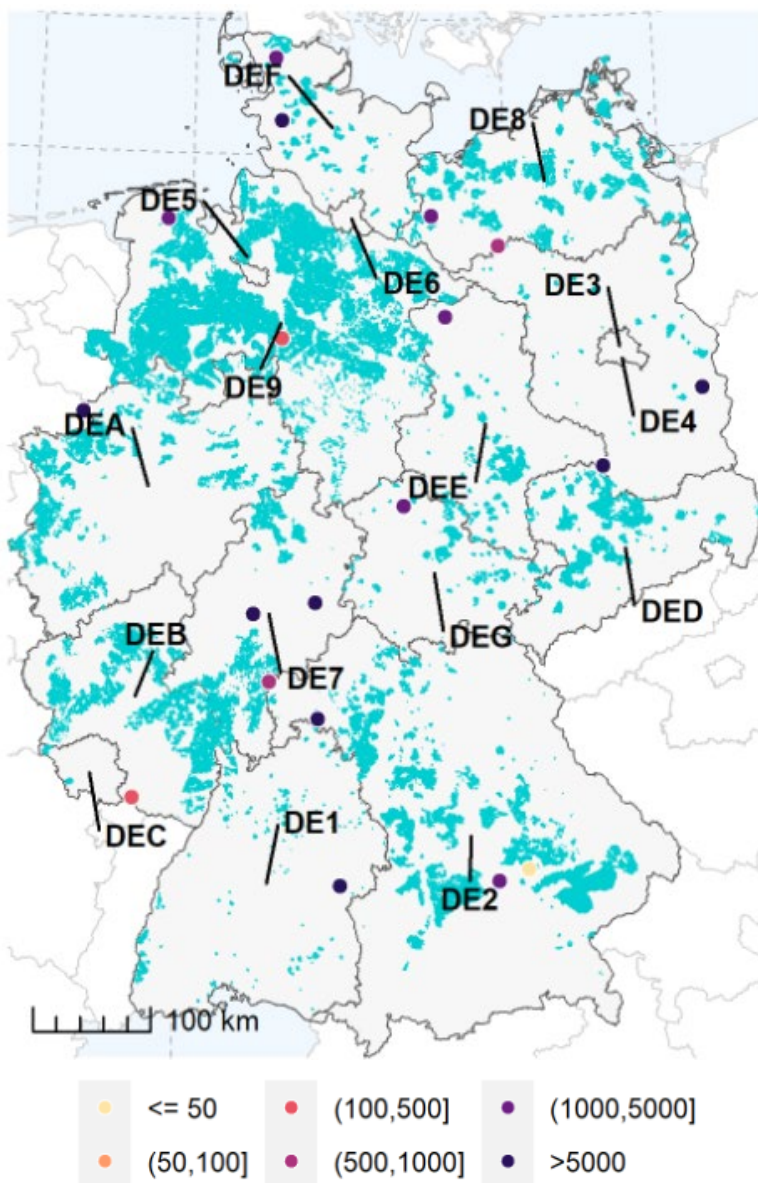


Tabelle 3: Anzahl und Prozentsatz der Messstationen außerhalb der eutrophierten Gebiete, mit Ausnahme der Länder, die keine eutrophierten Gebiete ausgewiesen haben, für den trophischen Status „eutrophiert“

Trophischer Zustand: Eutrophiert			
Abstand (m)	Anzahl Stationen (#)	Anteil (%)	Kumulativer Anteil (%)
<= 50	5	4.3	4.3
(50,100]	3	2.6	6.9
(100,500]	9	7.8	14.7
(500,1000]	5	4.3	19
(1000,5000]	28	24.3	43.3
>5000	65	56.5	99.8

Abbildung 3: Räumliche Verteilung der Messstationen im eutrophen Zustand in den verschiedenen Abstandsklassen von eutrophen Gebieten. Graue Punkte befinden sich in Ländern, die keine eutrophen Zonen ausgewiesen haben.

